



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

2. ZUSATZVERTRAG

zum Hauptvertrag Nr.: FV-IB 378/15 vom: 10.01./13.01.2016

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

**Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg**

als Auftraggeberin

und

**IVU Umwelt GmbH
Emmy-Noether-Straße 2
79110 Freiburg**

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

§ 1

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers:

Quantifizierung (Screening, MISKAM) weiterer verkehrsbezogener Maßnahmen wie Durchfahrtsverboten, Verkehrsbeschränkungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen bzw. Einsatz emissionsarmer Busse analog zum Hauptauftrag

Ermittlung der urbanen Hintergrundbelastung gemäß Angebot vom 11.02.2016, ohne Betrachtung des Nebennetzes

§ 2

Vergütung

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer erhält für die Zusatzleistung ein Festhonorar von

in Worten:



Euro (ohne Umsatzsteuer)

Euro

§ 3

Termin

nach Absprache

§ 4

(1) Im Übrigen gelten die Bedingungen des oben genannten Hauptvertrages.

(2) Ausgenommen hiervon ist § 9, der folgende Fassung erhält:

Die Auftraggeberin ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 8, § 10 Abs. 3 des Hamburgischen Transparenzgesetzes verpflichtet, das Gutachten im Informationsregister zu veröffentlichen und jedermann unentgeltlich zu jedweder freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke, zu überlassen.

Soweit das Gutachten urheberrechtlich schutzfähig ist, räumt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer der Auftraggeberin zu diesem Zweck sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an dem zu erstellenden Gutachten zeitlich, räumlich und in-

haltlich unbeschränkt ein. Insbesondere räumt sie bzw. er der Auftraggeberin das Recht ein, das Gutachten zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung seiner geistigen Eigenart zu bearbeiten oder umzugestalten, ungeachtet der Verwertungszwecke. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer gestattet der Auftraggeberin, jedermann die freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte zu gestatten.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von urheberrechtlichen Abwehransprüchen gegen Dritte; hiervon nicht erfasst sind Ansprüche wegen unterlassener Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und gröblicher Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG).

Hamburg, den

Auftraggeberin:

